

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungspläne der Gemeinde Schwabbruck "Dörfliches Wohngebiet
Am Eschbach" und "Dörfliches Wohngebiet Nord"**

Der Bebauungsplan "Dörfliches Wohngebiet Am Eschbach" vom 14.10.1998 (geändert am 15.12.1998) und der Bebauungsplan "Dörfliches Wohngebiet Nord" vom 14.10.1998 einschl. den jeweils dazugehörenden Begründungen, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurden vom Gemeinderat Schwabbruck am 26.04.1999 als Satzung beschlossen. Diese Bebauungspläne einschl. Begründungen werden zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeganzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, bereitgehalten und es wird dort über die Inhalte auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB treten die o.g. Bebauungspläne mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 10.05.1999
Aushang vom 10.05.1999 bis 25.05.1999



Sporrer
Bürgermeister